

22.09.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 1. SKWPG -

Punkt 1 c der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6

In Art. 6 "Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes" sind die Nr. 2, 3, 8 und 9b zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Einsparung von 20 Mio DM bundesweit steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsmehraufwand der Länder von 16 Mio DM und den praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung für den Verwaltungsvollzug und für die Berechtigten. Da die vorgesehene Einkommensüberprüfung vor der Erstausszahlung des Erziehungsgeldes stattfinden muß, führt sie automatisch zu erheblichen Wartezeiten bis zur Zahlungsaufnahme. Diese Wartezeiten sind den Familien nicht zumutbar, insbesondere, wenn sie deswegen entstehen, weil nur einige, wenige Familien vom Erziehungsgeldbezug ausgeschlossen werden sollen.

**Ausgeliert am
23. SEP. 1993**

Das Erziehungsgeld muß nach § 5 Abs. 4
BErzGG im Laufe des Lebensmonats, für
den
es bestimmt ist, ausgezahlt werden. Diese
gesetzliche Verpflichtung kann mit dem
neuen einkommensabhängigen Zeitraum
(1.-6. Lebensmonat) nicht mehr eingehal-
ten werden.